

Peter Oestmann

# Der Landrechtsentwurf von David Mevius

Mecklenburgisches Partikularrecht  
im 17. Jahrhundert

Einführung und Edition







Herausgegeben von Ulrike Ludwig und Peter Oestmann

Band 1

Die Reihe versteht Rechtsvielfalt als ein überzeitliches und überregionales Strukturmerkmal von Recht schlechthin. Es kann demnach von einem relationalen und historisch wandelbaren Zusammenhang von Einheit und Vielfalt im Recht gesprochen werden. Die Schriftenreihe möchte diesen Zusammenhang in seiner kulturellen Vielgestaltigkeit umfassend beleuchten: interdisziplinär, räumlich übergreifend und interepochal. Die Bände erscheinen in deutscher und englischer Sprache und sind überwiegend im Open access zugänglich.

The book series conceptualises legal pluralism as a structural characteristic of law itself. We can therefore speak of a relational and historically changeable association between unity and pluralism in law. The book series intends to comprehensively illuminate these connections in their cultural polymorphy interdisciplinarily, transspatially and interepochally. The volumes are published in German and English and will be predominantly open-access.

*Die Herausgeber / the editors*

Peter Oestmann

# Der Landrechtsentwurf von David Mevius

Mecklenburgisches Partikularrecht im  
17. Jahrhundert

Einführung und Edition

Böhlau Verlag Wien Köln

**Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2021 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)  
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schönigh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, Verlag Antike und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Blick auf die Wirkungsstätte von David Mevius mit dem Wismarer Tribunalsgebäude zwischen der Marien- und Georgenkirche © Lara-May Fischer

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien  
Satz: le-tex publishing services, Leipzig

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**  
ISBN 978-3-412-52268-1

# Inhalt

Vorwort .....	9
Einleitung.....	11
I. Mevius und sein Landrechtsentwurf .....	13
II. Notwendigkeit der Neuedition .....	19
III. Weichenstellungen des Entwurfs .....	22
1. Bisherige Würdigungen.....	22
2. Landrecht als Recht der ländlichen Gesellschaft .....	25
3. Rechtsquellen- und Rechtsanwendungslehre.....	26
4. Schlaglichter auf den Inhalt der ersten drei Teile.....	36
a) Gesinderecht.....	38
b) Bauernrecht .....	41
c) Originalität von Mevius? .....	46
d) Lehensrecht .....	48
5. Der vierte Teil des Landrechtsentwurfs .....	50
a) Bekenntnis zur Patrimonialgerichtsbarkeit.....	51
b) Streit um die Gerichtsgewalt .....	53
c) Schlichten statt richten .....	55
d) Beweisrecht .....	58
e) Konkursrecht .....	60
f) Strafrecht.....	62
IV. Beschreibung der Vorlage und Editionsrichtlinien .....	65

## **Edition: David Mevius, Entwurf eines mecklenburgischen Landrechts, 1658/66**

Vorrede .....	71
Des Landrechts Erster Theill.....	77
<i>Titulus I.</i> Von dem Landrecht ins gemein, und wie solches zu <i>observiren</i> .....	77
<i>Titulus II.</i> Von Eltern und Kindern.....	79
<i>Titulus III.</i> Von Vorlobnußen und Ehehendelen. ....	85
<i>Titulus IV.</i> Von Eheleuthen.....	92
<i>Titulus V.</i> Von der Kinder Außsteuer und Heyrathsguett.....	99

<i>Titulus VI.</i> Von der Frauens und Wittwen Rechten an ihrer Ehemenner Lehn und anderen Güettern.....	103
<i>Titulus VII.</i> Von dem Leibgeding und Beßerung, so auff das Ehegeld den Wittwen gebühret.....	115
<i>Titulus VIII.</i> Von den Frauen und ihren Rechtenn.....	121
<i>Titulus IX.</i> Von Minderjärigenn.....	124
<i>Titulus X.</i> Von Vormundern und Vormundschaftt.....	128
<i>Titulus XI.</i> Von Verwaltern frömder Guether undt dero Rechnungen.....	144
<i>Titulus XII.</i> Von Herrn und Dienstbothen.....	147
<i>Titulus XIII.</i> Von Bauerßleuten und Leibeigenen.....	154
<i>Titulus XIV.</i> Von Alimenten.....	165
Der ander Theill.....	171
<i>Titulus I.</i> Von Güthern und dero Besitz ins gemein.....	171
<i>Titulus II.</i> Von Lehenguethern.....	175
<i>Titulus III.</i> Von Belehnungen.....	182
<i>Titulus IV.</i> Von gesambter Handt und Anwartungen.....	186
<i>Titulus V.</i> Von den Successoren in den Lehen.....	189
<i>Titulus VI.</i> Von Theilung der Lehenguther.....	193
<i>Titulus VII.</i> Von der Töchter und Jungfrauen Recht an den Lehnen.....	197
<i>Titulus VIII.</i> Von der Landterben Rechten undt Foderungen an den Lehnen....	208
<i>Titulus IX.</i> Von Vereußerung der Lehen und dero selben Revocation.....	215
<i>Titulus X.</i> Von Eröffnung und Verwirkung der Lehne.....	222
<i>Titulus XI.</i> Von Lehen und Roßdiensten.....	224
<i>Titulus XII.</i> Von Grentzen.....	227
<i>Titulus XIII.</i> Von Landtstraßen.....	228
<i>Titulus XIV.</i> Von Drifften und Weyden.....	230
<i>Titulus XV.</i> Von Schäffereyen.....	233
<i>Titulus XVI.</i> Von Jagten.....	234
<i>Titulus XVII.</i> Von Mühlen.....	235
<i>Titulus XVIII.</i> Von Servituten, Diensten, Pechten und jehrlichen Hebung in und auß frembden Guettern.....	237
<i>Titulus XIX.</i> Von Gemeinheiten.....	240
<i>Titulus XX.</i> Von Erbschafftten.....	241
<i>Titulus XXI.</i> Von Erben dero Recht undt Gebührnußen.....	244
<i>Titulus XXII.</i> Von Testamenten und letzten Willen.....	254
<i>Titulus XXIII.</i> Von Enterbungen.....	266
<i>Titulus XXIV.</i> Von Erbschafftten und wie einer fur dem Andern zu dem Erbe gelaßen werde.....	267
<i>Titulus XXV.</i> Von Erbtheilungen.....	272
<i>Titulus XXVI.</i> Von Collationen.....	275

<i>Titulus XXVII.</i> Von Geschencken. ....	279
<i>Titulus XXVIII.</i> Von Verjährungen. ....	285
<i>Titulus XXIX.</i> Von Alienationen undt Vereußerungen.....	289
Der dritte Theill. ....	293
<i>Titulus I.</i> Von Contracten und Verschreibungen.....	293
<i>Titulus II.</i> Von Glaubigern und Schuldenern.....	298
<i>Titulus III.</i> Von Anleyhen.....	301
<i>Titulus IV.</i> Von Kauffen und Verkauffen. ....	307
<i>Titulus V.</i> Von Miet-, Heur- und Pensioncontracten.....	312
<i>Titulus VI.</i> Von Gesel- und Gemeinschaft.....	321
<i>Titulus VII.</i> De Mandato. ....	324
<i>Titulus VIII.</i> Von Depositis und Niederlegung der Gelder.....	326
<i>Titulus IX.</i> Von den Pactis Dotalibus undt Ehestiftungen. ....	328
<i>Titulus X.</i> Von den Erbeinigungen und pactis successoris. ....	331
<i>Titulus XI.</i> Von den Transactionibus. ....	338
<i>Titulus XII.</i> Von Übernehmung frömbder Schulde. ....	341
<i>Titulus XIII.</i> Von den Correis debendi et credendi. ....	342
<i>Titulus XIV.</i> Von Burgschafften. ....	343
<i>Titulus XV.</i> Von Pfanden. ....	351
<i>Titulus XVI.</i> Von Übertragung der Schulde oder Cessione nominum. ....	362
<i>Titulus XVII.</i> Von Interessen, Zinsen und wucherlichen Handeln. ....	365
<i>Titulus XVIII.</i> Von Bezahlung. ....	373
<i>Titulus XIX.</i> Von Bezahlung der Schulde auß dem Lehnen, wie auch deren Verpfendung.....	380
<i>Titulus XX.</i> Von Übergebung der Guther in Bezahlung. ....	386
<i>Titulus XXI.</i> Von der Novation.....	388
<i>Titulus XXII.</i> Von Compensationen. ....	389
<i>Titulus XXIII.</i> Von Rescission undt Aufhebung Verträge undt verglichener Händel. ....	392
<i>Titulus XXIV.</i> Von Eviction undt Gewehren.....	394
<i>Titulus XXV.</i> De Jure protimiseos et Retractus.....	396
<i>Titulus XXVI.</i> Von der Erben Pflicht und Obligation wegen ihr Vorfahren Schulde. ....	402
Vierdter Theil. ....	405
<i>Titulus I.</i> Von der Jurisdiction.....	405
<i>Titulus II.</i> Von Entscheidung der streitigen Händell. ....	411
<i>Titulus III.</i> Von dem, so zum Beweißthumb gehörig. ....	417
<i>Titulus IV.</i> Von Eyden. ....	423
<i>Titulus V.</i> Von den Concursibus Creditorum. ....	427



<i>Titulus VI.</i> Von der Cessione bonorum. ....	434
<i>Titulus VII.</i> Von Ordnung unter den Creditoren.....	438
<i>Titulus VIII.</i> Von der Adjudication unndt Zuschlag der Güeter Schulden halber. ....	452
<i>Titulus IX.</i> Von Lehen-Gerichten. ....	457
<i>Titulus X.</i> Von den Arresten. ....	460
<i>Titulus XI.</i> Von Pfandungen. ....	463
<i>Titulus XII.</i> Von Verfolg-, Einzieh- unndt Bestraffung der Ubelthäter.....	468
Register .....	475

## Vorwort

Sie ist weder jung, hübsch noch schlank, doch dafür hat sie innere Werte. So lautete in den 1980er-Jahren die Werbung für die Hannoversche Allgemeine Zeitung. Für den Landrechtsentwurf von David Mevius gilt dasselbe. Vor elf Jahren hatte ich den umfangreichen Folianten im Landeshauptarchiv Schwerin zum ersten Mal auf dem Tisch. Das gesetzgeberische Hauptwerk eines der großen frühneuzeitlichen Juristen war bisher nur in einem ganz unzureichenden Druck aus dem 18. Jahrhundert zugänglich. Diese alte und vor allem fehlerhafte Edition von 1739 ist zwar inzwischen im Internet verfügbar, als Teil einer mehrbändigen Sammlung aber schwer zu finden und noch umständlicher zu benutzen. Entsprechend bescheiden fällt der Forschungsstand aus. Im Gegensatz dazu taucht der viel altbackenere Entwurf eines hannoverschen Landrechts von Friedrich Esajas Pufendorf, 1970 modern herausgegeben von Wilhelm Ebel, sogar in Helmut Coings „Europäischem Privatrecht“ als Referenztext für das frühneuzeitliche deutsche Recht auf. Nur eine moderne Ausgabe des mecklenburgischen Landrechtsentwurfs also kann dem Werk die Beachtung verschaffen, die es verdient.

Das Landeshauptarchiv Schwerin stellte mir unkompliziert eine Verfilmung der Quelle zur Verfügung. Sie bildet die Grundlage der Transkription. Wegen einiger Feinheiten arbeitete ich aber auch im Sommer 2012 im Schweriner Archiv mit der Handschrift. Für den Abgleich mit den „Monumenta inedita“ von Ernst Joachim von Westphalen kaufte ich die vier Folianten für die Münsteraner Institutsbibliothek und benutzte ebenfalls eine Digitalisierung der Universitätsbibliothek Düsseldorf. Bei der Transkription der Handschrift halfen mir über die Jahre hinweg meine Mitarbeiter Sebastian Siepe, Thorsten Süß und Julian Voltz mit großem Engagement. Mehrere Korrekturdurchgänge anhand der Handschrift führte ich allein durch. Auch die Abweichungen zu der Druckausgabe von 1739 überprüfte ich jeweils selbst. Später unterstützten mich meine Hilfskräfte Luzie Bergen, Mika Dahmer und Valea Etemi beim Korrekturlesen der Fußnoten, teilweise in der häuslichen Abgeschiedenheit der Coronakrise im Frühjahr und Sommer 2020. Für die Einleitung gaben mir Marielena Engelhardt, Marie Göttker und Marianna Strauch hilfreiche Anregungen.

Bei der Montagrunde von Hans-Peter Haferkamp in Köln stellte ich das Editionsprojekt zur Diskussion. Auf einer Tagung der David-Mevius-Gesellschaft in Wismar erhielt ich im September 2020 Rückmeldungen von Nils Jörn, Albrecht Cordes und zahlreichen norddeutschen Historikern, vor allem von Dirk Schleinert. Eine Tagung in Heidelberg, auf der ich den Text von Mevius im Vergleich zu anderen frühneuzeitlichen Partikularrechten vorstellen wollte, fiel coronabedingt leider

aus. Die zwangsweise verordnete Ruhe kam freilich zugleich der Fußnotenarbeit und den Korrekturgängen zugute.

Mit dieser Edition beginnt eine neue wissenschaftliche Reihe zur „Einheit und Vielfalt im Recht“. Das historisch-rechtshistorisch ausgerichtete Käte Hamburger-Kolleg, das seit Sommer 2021 in Münster vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird, möchte mit diesen Bänden Arbeiten aus dem Kolleg und seinem Umfeld dokumentieren. Als ein Hauptvertreter des deutschen Usus modernus geht es Mevius immer um das Verhältnis von gemeinem zu partikularem Recht. Die Rechtsquellenartikel zu Beginn seines Landrechtsentwurfs stellen das unmissverständlich klar. Auch Besonderheiten wie das von Mevius konzipierte Lehensrecht oder Gesinderecht sprechen für die bunte territoriale Vielfalt der frühneuzeitlichen Regelungen. Die geplante Rechtsvereinheitlichung in Mecklenburg fand allerdings nicht statt. Das Landrechtsprojekt kam zum Erliegen, endgültig in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Das stimmungsvolle Umschlagbild von Lara-May Fischer stammt von einer Exkursion im Sommer 2015. Zwischen der Marienkirche und der Georgenkirche erhebt sich das Wismarer Tribunal über den Dächern der Hansestadt. Hier arbeitete David Mevius, hier oder in seinem wenige Schritte entfernten Wohnhaus entstand der Landrechtsentwurf. Im Stadtarchiv lasen wir damals die Akten, die David Mevius und seine Nachfolger bearbeitet hatten.

Wie immer erfreulich verlief die Zusammenarbeit mit dem Böhlau Verlag und seiner Programmplanerin Dorothee Rheker-Wunsch. Die langjährig gewachsene Partnerschaft bewährt sich wieder und wieder auf neue Weise. Auch meine Familie gewährte mir abermals Freiräume für Archivreisen und Quellenarbeit und ließ sich bei einem Besuch in Wismar vom Reiz der norddeutschen Rechtsgeschichte überzeugen.

So danke ich am Ende allen Mitstreitern, die in so vielen Jahren zum Abschluss des Unternehmens beigetragen haben. Vielleicht gelingt es der Edition, einen neugierigen Blick auf das Partikularrecht des 17. Jahrhunderts zu lenken. Das würde mich freuen.

Münster im Juli 2021

Peter Oestmann

## Einleitung

Mevius ist kein Unbekannter, ganz im Gegensatz zu seinem Entwurf eines mecklenburgischen Landrechts von 1658/66. Der norddeutsche Jurist David Mevius, 1609 geboren, 1670 verstorben, zählt zu den großen europäischen Gestalten des *Usus modernus*. Zwischen Greifswald, Stralsund und Wismar, zwischen Universität, Stadt und Gericht erscheint sein Lebensweg auf den ersten Blick zeittypisch beschaulich. Doch nicht die äußeren Stationen sind es, die Mevius über die Jahrhunderte hinweg Beachtung gesichert haben. Seine rechtswissenschaftliche Bedeutung lässt ihn in der Rückschau immer noch als einen „der genialsten deutschen Juristen“ überhaupt erscheinen<sup>1</sup>. An wissenschaftlicher Strahlkraft hat man Mevius wegen seiner systematischen, theoretisch interessierten und besonders sorgfältigen Arbeitsweise sogar über den nur wenig älteren Benedikt Carpzov (1595–1666) gestellt<sup>2</sup>.

Die Beschäftigung mit Mevius hat in den vergangenen zwei Jahrzehnten stark zugenommen. Sein europäischer Rang tritt nunmehr klar vor Augen<sup>3</sup>. Das wissenschaftliche Umfeld für die Mevius-Forschung ist inzwischen mehr als günstig. Den Boden dafür bereiteten mehrjährige Drittmittelprojekte zur Integration des südlichen Ostseeraumes ins Alte Reich und zum Wismarer Tribunal<sup>4</sup>. Die 2004 gegründete David-Mevius-Gesellschaft mit zahlreichen Tagungen und ihrer neu eröffneten Schriftenreihe führte zu einem deutlich sichtbaren Aufschwung<sup>5</sup>. Dazu kommt ein groß angelegtes Inventarisierungsprojekt der Akten des Wismarer

---

1 Berühmte Einschätzung von GEORG BESELER, *Volksrecht und Juristenrecht*, Leipzig 1843, S. 49; übernommen von ERICH DÖHRING, *Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500*, Berlin 1953, S. 423; GERD KLEINHEYER/JAN SCHRÖDER (Hrsg.), *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*, 6. Aufl. Tübingen 2017, S. 538.

2 RODERICH VON STINTZING/ERNST LANDSBERG, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, 2. Abteilung, München und Leipzig 1884, S. 119; RODERICH VON STINTZING, Art. Mevius, David von, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 21 (1885), S. 554–557 (556).

3 ERNST HOLTHÖFER, David Mevius (1609–1670), in: Nils Jörn/Bernhard Diestelkamp/Kjell Åke Modéer (Hrsg.), *Integration durch Recht. Das Wismarer Tribunal (1653–1806)* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 47), Köln, Weimar, Wien 2003, S. 277–296 (285).

4 NILS JÖRN/MICHAEL NORTH (Hrsg.), *Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 35), Köln, Weimar, Wien 2000.

5 NILS JÖRN (Hrsg.), *David Mevius (1609–1670). Leben und Werk eines pommerschen Juristen von europäischem Rang* (Schriftenreihe der David-Mevius-Gesellschaft 1), Hamburg 2007, dort S. 7–9 zur Gründung der Gesellschaft.

Tribunals<sup>6</sup>, also desjenigen Gerichts, an dem Mevius lange Jahre als Vizepräsident wirkte und dessen Rechtsprechung er in seinen umfangreichen Dezisionenbänden<sup>7</sup> aufarbeitete. Im Zuge dieser allgemeinen Wiederentdeckung<sup>8</sup> von Mevius liegt es auf der Hand, auch seine wichtigste gesetzgeberische Arbeit endlich in einer modernen, historisch-kritischen Edition zu erschließen. Der Entwurf eines mecklenburgischen Landrechts von 1658/66 ist auf diese Weise erstmals in der von Mevius verfassten Originalversion für die interessierte Fachöffentlichkeit im Druck zugänglich. Die Einleitung bietet zunächst Hinweise auf Mevius und seine Bedeutung als Gesetzesredaktor sowie auf die äußere Entstehungsgeschichte des Entwurfs. Wenige Schlaglichter verdeutlichen sodann, warum eine moderne Edition trotz einer bereits 1739 erfolgten Druckfassung dringend erforderlich ist. Der Schwerpunkt der Einleitung beleuchtet einzelne Stellen des Landrechtsentwurfs und führt das Gesetzesverständnis von David Mevius, seine Rechtsquellenlehre und Gesetzgebungstechnik sowie mehrere inhaltliche Weichenstellungen vor Augen. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem vierten Teil des Entwurfs, den die spärliche bisherige Forschung besonders zurückhaltend bewertet hat. Im Ergebnis lässt sich Mevius' großer Entwurf in das bunte Geflecht anderer zeitgenössischer Quellen einordnen und bewerten. Die Editionsrichtlinien geben abschließend Aufschluss, in welcher Weise die philologischen Besonderheiten und die Unterschiede zwischen der Handschrift und dem frühneuzeitlichen Druck nachgewiesen sind.

6 NILS JÖRN (Bearb.), Inventar der Prozeßakten des Wismarer Tribunals. Teil 1: Bestand des Archivs der Hansestadt Wismar (Findbücher, Inventare und kleine Schriften des Archivs der Hansestadt Wismar 1), bisher 8 Bände (Band 1 gemeinsam mit HANS-KONRAD STEIN), Wismar 2008–2011; BEATE-CHRISTINE FIEDLER (Bearb.), Akten des Schwedischen Tribunals zu Wismar im Niedersächsischen Landesarchiv – Staatsarchiv Stade – Herzogtümer Bremen und Verden, 1653–1715 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. Das Niedersächsische Landesarchiv und seine Bestände 3), zwei Teile, Hannover 2012.

7 Nachgewiesen bei HEINRICH GEHRKE, Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands. Charakteristik und Bibliografie der Rechtsprechungs- und Konsiliensammlungen vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Ius Commune. Sonderheft 3), Frankfurt am Main 1974, S. 136 Nr. 124; Hinweis auf die eher geringe Beschäftigung mit den Dezisionen in der neueren Forschung bei ASTRID THOMSCH, David Mevius und der (Prozess-)Vergleich im Usus modernus pandectarum. Eine Analyse von Gerichtsordnung, Decisionen und Akten (Schriftenreihe der David-Mevius-Gesellschaft 8), Hamburg 2014, S. 8–9.

8 Schön formulierter Hinweis der Herausgeber, in: JÖRN/DIESTELKAMP/MODÉER, Integration durch Recht (wie Anm. 3), S. IX, auf die Dissertation von KJELL ÅKE MODÉER, Gerichtsbarkeiten der schwedischen Krone im deutschen Reichsterritorium, Band I. Voraussetzungen und Aufbau 1630–1657 (Skrifter utgivna av institutet för rätthistorisk forskning I/25), Stockholm 1975.

## I. Mevius und sein Landrechtsentwurf

David Mevius ist vor allem aufgrund seiner gelehrten Veröffentlichungen als bedeutende Gestalt der deutschen Rechtswissenschaftsgeschichte im Gedächtnis geblieben. Neben den bereits oben erwähnten Dezisionen war es vor allem sein Kommentar zum Stadtrecht von Lübeck, der ihm bereits zu Lebzeiten hohes Ansehen bescherte<sup>9</sup>. Im Bereich der Gesetzgebung zeichnete Mevius vor allem als maßgeblicher Verfasser für die Wismarer Tribunalsordnung von 1653/57 verantwortlich<sup>10</sup>. Auch die Hofgerichtsordnung für Vorpommern und Rügen, die Konsistorialordnung sowie die Kirchenordnung der Stadt Wismar waren seine Werke<sup>11</sup>. Hinzu kamen eine Konstitution von Schuldensachen und eine Rangordnung der Gläubiger im Konkurs<sup>12</sup>. Diese Gesetze galten allesamt in den von Schweden seit dem Westfälischen Frieden beherrschten Territorien<sup>13</sup>. Das war beim Entwurf des mecklenburgischen Landrechts anders. An seinen drei Wirkungsorten Greifswald, Stralsund und Wismar war Mevius nie Mecklenburger Untertan gewesen. Trotz der räumlichen Nähe zu den Fürstentümern erreichte ihn der Auftrag, dieses Gesetz auszuarbeiten, bei förmlicher Betrachtung aus dem Ausland<sup>14</sup>.

Mit den näheren Umständen der geplanten Mecklenburger Landrechtsgesetzgebung befasste sich bereits 1941 Erich Molitor in einem knappen Aufsatz<sup>15</sup>. Einige

---

9 DAVID MEVIUS, *Commentarius in Jus Lubecense*, Leipzig 1642/43; Überblick über dieses Werk bei NILS WURCH, *Commentarius in Jus Lubecense*, in: Serge Dauchy u. a. (Hrsg.), *The Formation and Transmission of Western Legal Culture. 150 Books that Made the Law in the Age of Printing (Studies in the History of Law and Justice 7)*, Cham 2016, S. 194–197; DERS., *David Mevius und das lübische Recht. Dargestellt am Beispiel des „beneficium excussionis“ (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte NF 69)*, Köln, Weimar, Wien 2015; GÖTZ LANDWEHR, *Rechtspraxis und Rechtswissenschaft im Lübisches Recht vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 60 (1980), S. 35–37.

10 Gedruckt unter dem Titel: *Der Königlichen Mayestät und Reiche Schweden Hohen Tribunals Ordnung (...) Auffgerichtet und zu halten befohlen*, Wismar 1657; hierzu KJELL ÅKE MODÉER, *David Mevius als Vater der Tribunalsordnung*, in: Jörn, *Mevius (wie Anm. 5)*, S. 55–70.

11 MODÉER, *Gerichtsbareiten (wie Anm. 8)*, S. 414 Anm. 746; HOLTHÖFER, *Mevius (wie Anm. 3)*, S. 287.

12 ERICH MOLITOR, *Der Entwurf eines mecklenburgischen Landrechts von David Mevius*, in: *ZRG Germ. Abt.* 61 (1941), S. 208–233 (213).

13 Knapper Überblick bei HEIKKI PHLAJAMÄKI, *Conquest and the Law in Swedish Livonia (ca. 1630–1710). A Case of Legal Pluralism in Early Modern Europe (The Northern World 77)*, Leiden, Boston 2017, S. 96–100.

14 Hinweis hierauf bei ERICH MOLITOR, *Mecklenburger Entwürfe einer Zivilrechtskodifikation aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert*, in: Kurt Bussmann/Nikolaus Grass (Hrsg.), *Festschrift für Karl Hoff zum siebenzigsten Geburtstag*, Innsbruck, Innsrain 1950, S. 164–173 (167–168).

15 MOLITOR, *Entwurf (wie Anm. 12)*.

ergänzende Überlegungen steuerte 2007 Hans-Georg Knothe bei<sup>16</sup>. Mehr hat der Forschungsstand nicht zu bieten<sup>17</sup>. Es genügt, an dieser Stelle die Ergebnisse von Molitor und Knothe knapp zusammenzufassen. In verschiedenen Abschnitten der Einleitung wird es ohnehin geboten sein, die Einschätzungen von Molitor und Knothe im Lichte der Quellen zurechtzurücken.

Der äußere Rahmen ist schnell berichtet: 1655 beauftragte die mecklenburgische Ritter- und Landschaft David Mevius damit, den Entwurf des Landrechts auszuarbeiten<sup>18</sup>. Weshalb man sich gerade an Mevius wandte, ist nicht näher bekannt. Einige Vermutungen der spärlichen Literatur gehen offenkundig ins Leere. So verweist Molitor auf die Altersvorteile des „verhältnismäßig jugendlichen Mannes“<sup>19</sup>. Doch das ist ein zweifelhafter Befund. Mevius war zu diesem Zeitpunkt 46 Jahre alt, in der Mitte des 17. Jahrhunderts also wohl kaum jugendlich, auch wenn etwa Ulrich Zasius bei der Abfassung des Freiburger Stadtrechts von 1520 bereits 59 Jahre<sup>20</sup> und Friedrich Esajas Pufendorf sogar 65 Jahre alt war, als er in den 1770er-Jahren ein hannoversches Landrecht konzipierte<sup>21</sup>. Problematisch ist auch die Auffassung, für Mevius habe seine Erfahrung bei anderen Gesetzgebungsprojekten gesprochen<sup>22</sup>. Schon der erste Blick auf die von Mevius erarbeiteten Gesetze zeigt, dass sie allesamt noch nicht in Kraft getreten, größtenteils noch nicht einmal geplant waren, als er den Auftrag aus Mecklenburg erhielt. Knothe vermutet demgegenüber, mit seiner Abhandlung über das Recht der Bauersleute von 1645/46 habe sich Mevius bei der Ritterschaft beliebt gemacht<sup>23</sup>. In der Tat hatte Mevius ein umfangreiches Gutachten zur Rechtsstellung der leibeigenen Landbevölkerung erstellt, das bis weit in das 18. Jahrhundert hinein in mindestens sechs oder sieben Auflagen erschien<sup>24</sup>. Doch auch dieser Gesichtspunkt kann nur teilweise verfangen.

16 HANS-GEORG KNOTHE, Überlegungen zu dem Entwurf eines mecklenburgischen Landrechts von David Mevius, in: Jörn, Mevius (wie Anm. 5), S. 127–144; kurze Hinweise auch bei DEMS., David Mevius (1609–1670): Ein herausragender Jurist des Usus modernus Pandectarum, in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2010, S. 536–561 (556–558).

17 Einige Vorschriften des Landrechtsentwurfs befinden sich bei HANS HATTENHAUER/ARNO BUSCHMANN, Textbuch zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit mit Übersetzungen, 2. Aufl. München 2008, Nr. 66, S. 111–113.

18 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 213; KNOTHE, Überlegungen (wie Anm. 16), S. 129.

19 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 213.

20 KLEINHEYER/SCHRÖDER, Juristen (wie Anm. 1), S. 485–489.

21 WILHELM EBEL, Friedrich Esajas Pufendorfs Entwurf eines hannoverschen Landrechts (vom Jahre 1772) (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 78), Hildesheim 1970, Einleitung S.IX–XXVIII; THOMAS KRAUSE, Art. Pufendorf, Friedrich Esajas v., in: HRG IV (1. Aufl. 1990), Sp. 102–105.

22 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 213.

23 KNOTHE, Überlegungen (wie Anm. 16), S. 129.

24 Zu diesem Werk MARION WIESE, Leibeigene Bauern und Römisches Recht im 17. Jahrhundert. Ein Gutachten des David Mevius (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 52),

Die Leibeigenschaft war zwar in Mecklenburg in der Tat weit verbreitet und hatte die vergleichsweise günstige Rechtsstellung der Bauern im 17. Jahrhundert deutlich verschlechtert<sup>25</sup>. Allerdings enthält der Landrechtsentwurf von Mevius nur einen einzigen Titel zur Rechtsstellung von Bauern und Leibeigenen (Teil 1, Tit. 13). Dieser Regelungsgegenstand bildete also nur einen ganz kleinen Teil des gewaltigen Gesetzgebungsvorhabens. Vielleicht waren es letztlich ganz praktische Überlegungen, die Mevius den mecklenburgischen Auftrag bescherten. In dieser Zeit war er sicherlich der bekannteste norddeutsche Richter, vielleicht sogar der namhafteste norddeutsche Jurist überhaupt. Und vor allem lag Wismar, Mevius' Wirkungsort, von Sternberg, dem Ort des Landtages<sup>26</sup>, und von der Residenz Schwerin gerade einmal 50 km entfernt. Das erleichterte und beschleunigte sicherlich den Austausch. Nähere Einzelheiten hierzu lassen sich angesichts der unbefriedigenden Überlieferungslage nicht klären.

Sowohl Hugo Böhlau<sup>27</sup>, Erich Molitor als auch Hans-Georg Knothe haben den Landrechtsentwurf von David Mevius in die allgemeine Mecklenburger Gesetzgebungsgeschichte eingeordnet. Das ist einerseits ein wichtiger äußerer Rahmen, andererseits aber zugleich auch eine gefährliche Rückschauverzerrung. Die Geschichte liest sich nämlich so: Schon in den 1570er-Jahren habe Herzog Ulrich „Kodifikationsentwürfe“<sup>28</sup> nach dem Vorbild der Kursächsischen Konstitutionen von 1572<sup>29</sup> erstellen lassen. Die Stände lehnten auf dem Landtag von 1583 diesen Entwurf ab, und auch ein umgearbeiteter Entwurf versandete abermals auf dem Landtag. 1621 versprach der Herzog in sogenannten Reversalien<sup>30</sup> sodann, ein

---

Berlin 2006, ergänzend HANS-GEORG KNOTHE, Zur Entwicklung des Rechts der Gutsherrschaft im Spiegel von Mevius' Abhandlung über die „Bauers-Leute“, in: Jörn Eckert/Kjell Å. Modéer (Hrsg.), Geschichte und Perspektive des Rechts im Ostseeraum. Erster Rechtshistorikertag im Ostseeraum 8.–12. März 2000 (Rechtshistorische Reihe 251), Frankfurt am Main 2002, S. 237–274. — Abdruck des Gutachtens bei Wiese, S. 271–361. Zusätzlich zu den von Wiese, S. 271 Anm. 1, genannten Drucken gab es weitere Ausgaben, so etwa auch eine von 1656.

25 ERNST MÜNCH, Mecklenburg und das Problem der Leibeigenschaft Mitte des 16. bis Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Jan Klufmann (Hrsg.), Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 3), Köln, Weimar, Wien 2003, S. 3–19.

26 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 213; KNOTHE, Überlegungen (wie Anm. 16), S. 129.

27 HUGO HEINRICH ALBERT BÖHLAU, Mecklenburgisches Landrecht. Das particulare Privatrecht. Erster Band, Weimar 1871, S. 133–143; DERS., Ueber die Mecklenburgischen Landrechts-Pläne, in: ZRG X (1872), S. 315.

28 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 212.

29 Hierzu GERHARD BUCHDA/HEINER LÜCK, Art. Kursächsische Konstitutionen, in: HRG III (2. Aufl. 2016), Sp. 354–361.

30 Abdruck auszugsweise bei MOLITOR, Entwürfe (wie Anm. 14), S. 166 (übernommen von Spalding); ebenfalls bei HUGO SACHSSE (Hrsg.), Mecklenburgische Urkunden und Daten. Quellen vornehmlich für Staatsgeschichte und Staatsrecht Mecklenburgs, Rostock 1900, S. 331.



deutschsprachiges Landrecht zu entwerfen. Nach einer Verzögerung durch den Dreißigjährigen Krieg erhielt Mevius 1655 endlich den Auftrag, legte 1658 und 1666 die fertigen Teile vor, die aber aufgrund der „schwierigen politischen Verhältnisse“ nicht förmlich verabschiedet<sup>31</sup> wurden. Erst in den 1720er-Jahren gab es weitere Diskussionen um den Entwurf von Mevius und das Landrecht allgemein, bis 1755 nach dem Erbvergleich<sup>32</sup> die Landesregierung von Mecklenburg-Strelitz den Entwurf erneut in den Landtag einbrachte. Die Schweriner Regierung hatte inzwischen aber einen neuen Entwurf erstellen lassen. In dieser Pattsituation scheiterte dann das Vorhaben, ein mecklenburgisches Landrecht zu erlassen, endgültig<sup>33</sup>.

Diese Erzählung, je gedrängter sie zusammengefasst wird, läuft auf eine große Misserfolgsgeschichte hinaus. Über 180 Jahre hinweg habe es das rückschrittlichste deutsche Territorium nicht zustande gebracht, sein eigenes Partikularrecht förmlich als Gesetz zu verkünden. Der Haken an dieser Geschichte liegt auf der Hand. Zwischen den einzelnen Stationen dieser angeblich gescheiterten Landrechtssetzung erstrecken sich jeweils viele Jahre, teilweise sogar mehrere Jahrzehnte. Die Rahmenbedingungen in den 1570er-, 1650er- und 1750er-Jahren waren völlig verschieden. Aus sachlichen Gesichtspunkten verbietet es sich deswegen, von einem einheitlichen Vorhaben zu sprechen, schon gar nicht in „kodifikationsgeschichtlicher Hinsicht“, wie Molitor ganz unpassend und wenig zeitgerecht den Kern seiner Fragestellung umschreibt<sup>34</sup>.

Gegen die leichthin erzählte Misserfolgsgeschichte ist an dieser Stelle kurz auf die überkommene Rechtsquellenvielfalt in den deutschen Territorien hinzuweisen. Die subsidiäre Geltung des römisch-kanonischen Rechts stand nach wie vor außer Frage, auch in Mecklenburg war sie anerkannt<sup>35</sup>. In zahlreichen Städten war das lübische Recht anwendbar<sup>36</sup>. Dazu kamen vielfältige Gerichts- und Pro-

31 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 216.

32 Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewigs Herzogen zu Mecklenburg, (...) mit Dero Ritter- und Landschaft getroffener Landes-Grund-Gesetzlicher Erb-Vergleich, Rostock 1755; hierzu MATTHIAS MANKE/ERNST MÜNCH (Hrsg.), Verfassung und Lebenswirklichkeit. Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 in seiner Zeit (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg B, N. F. 1), Lübeck 2006.

33 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 212–216; KNOTHE, Überlegungen (wie Anm. 16), S. 128–129, 144; BÖHLAU, Landrechts-Pläne (wie Anm. 27), S. 316.

34 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 209.

35 Immer noch grundlegend OTTO STOBBE, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2. Abteilung, Braunschweig 1864, S. 358–359.

36 WILHELM EBEL, Lübisches Recht, erster Band, Lübeck 1971, S. 42–52; DIETHELM KLIPPEL (Hrsg.), Deutsche Rechts- und Gerichtskarte, Nachdruck Goldbach 1996 der Ausgabe Kassel 1896, S. 27 (Neustrelitz), S. 35 (Schwerin); zeitgenössisch CHRISTIAN GOTTLIEB RICCIUS, Zuverlässiger Entwurf von Stadt-Gesezen, oder Statutis vornehmlich der Land-Städte, Frankfurt und Leipzig 1740, S. 104–106, 109–113.

zessordnungen<sup>37</sup> und eine große Masse an Policeyordnungen<sup>38</sup>. Auch wenn seit dem 16. Jahrhundert vielerorts partikuläre Landrechte in Kraft traten<sup>39</sup>, gab es weiterhin eine große Zahl von Territorien ohne diese Art von Gesetzgebung. Die Praxis konnte mit dem herrschenden Rechtsquellengemisch offenbar umgehen und behalf sich mit dem Hinweis auf Usus, Observanz und Herkommen<sup>40</sup>. Im Streitfall holte man im Rahmen von Aktenversendungen den Rat gelehrter Juristenfakultäten oder anderer Spruchkörper ein<sup>41</sup>. Innerhalb der Territorien gab es zwar mehrfach Beschwerden über Rechtsunsicherheit, so auch in Mecklenburg<sup>42</sup>. Doch hier ist der Kern des Streits nicht leicht zu fassen. Ob es wirklich Rechtsunklarheit gab, wenn es darum ging, Einzelfälle gerichtlich zu entscheiden, ob ein ideologischer „Kampf zwischen den alten Landes-Rechten und dem fremden Rechte“<sup>43</sup> tobte oder ob es eher darum ging, die Landesherrschaft durch Gesetzgebung zu stärken, sind Wertungsfragen, die sich je nach Erkenntnisinteresse unterschiedlich beantworten lassen. Mecklenburg war jedenfalls keine krasse Ausnahme. Widersteht man der Versuchung, die zahlreichen Debatten über ein mecklenburgisches Landrecht als einheitliche, zweihundertjährige Auseinandersetzung zu deuten, eröffnet sich die

37 Nachweise auch bei JOHANN CHRISTOPH SCHWARTZ, Vierhundert Jahre deutscher Civilproceß-Gesetzgebung. Darstellungen und Studien zur deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1898, S. 799.

38 Nachweis der meisten Quellen bei RAINER SCHWIEGER, Mecklenburg, in: Karl Härter/Michael Stolleis (Hrsg.), Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Band 12: Königreich Schweden und Herzogtümer Pommern und Mecklenburg, hrsg. v. Karl Härter, Jörp Zapnik, Pär Frohnert (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 306), Frankfurt am Main 2017, 2. Halbband, S. 765–945.

39 Überblick bei FRANZ WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl. Göttingen 1967, S. 195–198; HERMANN CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966, S. 363–367.

40 PETER OESTMANN, Gemeines Recht und Rechtseinheit, in: Eva Schumann (Hrsg.), Hierarchie, Kooperation und Integration im Europäischen Rechtsraum (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen NF 38), Berlin, Boston 2015, S. 1–49 (17–28); DERS., Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich (Rechtsprechung. Materialien und Studien 18), Frankfurt am Main 2002, S. 116–118; BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte, in: ZRG Germ. Abt. 127 (2010), S. 1–32 (30–31); THOMAS SIMON, Geltung. Der Weg von der Gewohnheit zur Positivität des Rechts, in: Rg. Rechtsgeschichte 7 (2005), S. 100–137.

41 PETER OESTMANN, Art. Aktenversendung, in: HRG I (2. Aufl. 2008), Sp. 128–132.

42 Sehr ausführlich CARL CHRISTOPH ALBERT HEINRICH VON KAMPTZ, Civilrecht der Herzogthümer Mecklenburg. Erster Theil, erste Abtheilung: Quellen und Literatur, Schwerin und Wismar 1805, S. 21–29; STOBBE, Geschichte II (wie Anm. 35), S. 359. Zur berühmten Klage über das „glupisch, lobische“ Recht LANDWEHR, Rechtspraxis (wie Anm. 9), S. 25–26.

43 So KAMPTZ, Civilrecht I/1 (wie Anm. 42), S. 17; dagegen MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 211: Mevius habe diesen Gegensatz als Kind seiner Zeit noch nicht so klar empfunden wie das 18. Jahrhundert.

Möglichkeit, jede Etappe in ihrem eigenen rechtspolitischen Umfeld eigenständig zu würdigen. Das gilt auch für den Entwurf von David Mevius.

Nachdem Mevius den Auftrag des mecklenburgischen Landtags erhalten hatte, legte er im Januar 1658, also nach etwa zweieinhalb Jahren, die ersten drei Teile seines Entwurfs vor<sup>44</sup>. Der vierte Teil zur Gerichtsbarkeit und zum Strafrecht fehlte zu diesem Zeitpunkt noch. Weshalb Mevius seinen Landrechtsentwurf nicht gleich vollständig einreichte, ist unklar. Er selbst betonte, er habe zunächst eine Rückmeldung zu den ersten drei Teilen erhalten wollen. Das ist aber wenig wahrscheinlich, denn zu diesem Zeitpunkt waren ja vier Fünftel des Textes bereits erstellt<sup>45</sup>. Die Auffassung von Molitor, gerade das Prozessrecht und die Gerichtsverfassung hätten ihm besondere Schwierigkeiten bereitet<sup>46</sup>, kann kaum überzeugen, war doch Mevius durch seine Arbeit am Wismarer Tribunal mit der Gerichtspraxis vertraut wie kein zweiter Zeitgenosse. Hier bleiben offene Fragen. Nach zwei Ermahnungen von 1658 und vom Herbst 1666<sup>47</sup> scheint Mevius den vierten Teil noch 1666 vorgelegt zu haben<sup>48</sup>. Bei genauer Betrachtung der Handschrift zeigt der vierte Teil tatsächlich kleine Unterschiede zu den ersten drei Teilen. Die Handschrift stammt entweder von einem anderen Schreiber oder von demselben Schreiber und hatte sich innerhalb von acht Jahren ein wenig geändert. Ob Mevius den Entwurf selbst<sup>49</sup> oder mit Hilfe eines Schreibers erstellt hatte, steht nicht fest. Einige wenige Randkorrekturen erlauben es nicht zweifelsfrei, eigenhändige Änderungen und Verbesserungen von Mevius zu bestimmen. Erich Molitor hat darauf hingewiesen, dass der Landrechtsentwurf von Mevius in eine Zeit fällt, in der im Gegensatz zum 16. Jahrhundert „Kodifikationen fast völlig gefehlt“ hätten<sup>50</sup>. Immerhin erließen aber im selben Jahrzehnt mit Kursachsen (Decisiones, 1661), Kurköln (Landrecht, 1663) und Kurtrier (Landrecht, 1668) gleich drei Kurfürstentümer eigene Gesetzge-

44 JOACHIM HEINRICH SPALDING, Mecklenburgische öffentliche Landes-Verhandlungen aus öffentlichen Landtags- und Landes-Convents-Protocollis gezogen, Band III, Rostock 1797, S. 285 (zum 29. August 1655: Auftrag an Mevius beschlossen), Band IV, Rostock 1800, S. 94, 96 (zum 13. März 1666: Mahnung an Mevius wegen des 4. Teil); BÖHLAU, Landrechts-Pläne (wie Anm. 27), S. 315; MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 214; unzutreffend datieren STINTZING/LANDSBERG, Geschichte II (wie Anm. 2), S. 117 Anm. 1, die ersten drei Teile des Entwurfs auf 1655.

45 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 214.

46 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 214.

47 SPALDING, Landes-Verhandlungen IV (wie Anm. 44), S. 94, 96.

48 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 215.

49 Der Entwurf stammt jedenfalls von derselben Hand wie das Begleitschreiben von Mevius vom 16. Januar 1658. Alle Quellen liegen im Landeshauptarchiv Schwerin Bestand 3.1-1: Mecklenburgische Landstände mit Engerem Ausschuss der Ritter- und Landschaft zu Rostock Nr. 11512 (alte Signatur: Art. XX: Von politischen Sachen überhaupt, Nr. 337 Band 2).

50 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 208.

bungen<sup>51</sup>. Mevius war in seiner Zeit sicherlich der bedeutendste Gesetzesredaktor, nicht jedoch der einzige.

Zusammen mit dem vierten Teil umfasst der Landrechtsentwurf von David Mevius 1029 Artikel auf 574 Folioseiten (287 Blatt). Einen Titel enthält der handschriftliche Entwurf nicht. Wenn in der neueren Literatur teilweise eine Bezeichnung des Landrechtsentwurfs auftaucht<sup>52</sup>, handelt es sich hierbei lediglich um eine Übernahme aus einem Druckwerk von 1739. In der Tat veröffentlichte Ernst Joachim Westphal (geadelt als „von Westphalen“) den Entwurf von Mevius in seiner mehrbändigen norddeutschen Quellensammlung von 1739<sup>53</sup>. Das mag man je nach Sichtweise für eine entlegene Stelle<sup>54</sup> halten. Durch die voranschreitende Digitalisierung frühneuzeitlicher juristischer Literatur sind die „Monumenta inedita“ aber seit 2010 auch über norddeutsche Spezialbibliotheken hinaus überregional greifbar<sup>55</sup>, wenn auch nur schwerfällig zu benutzen.

## II. Notwendigkeit der Neuedition

Angesichts der riesigen Masse ungedruckter frühneuzeitlicher Quellen mag die nochmalige Edition des mecklenburgischen Landrechtsentwurfs wie ein überflüssiger Luxus erscheinen. Doch diese Sichtweise wäre voreilig. Schon ältere Lebensabrisse des frühneuzeitlichen Herausgebers Westphalen weisen auf seine selbst für zeitgenössische Maßstäbe besonders schlampige Arbeitsweise hin. Seine Quellenmitteilungen seien „durch Druck- oder Lesefehler sehr häufig bis zur Unbenutzbarkeit entstellt“, bemerkte 1897 die „Allgemeine Deutsche Biographie“<sup>56</sup>. Bereits 1861

51 RICHARD SCHRÖDER/EBERHARD FREIHERR VON KÜNNSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. Berlin und Leipzig 1932, S. 975–976; CONRAD, Rechtsgeschichte II (wie Anm. 39), S. 367. – MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 208, weist kurz darauf hin, die sächsischen Dezisionen hätten sich „in den ausgefahrenen Gleisen“ bewegt.

52 WURCH, Mevius (wie Anm. 9), S. 175 Anm. 838.

53 ERNST JOACHIM VON WESTPHALEN, Monumenta inedita rerum germanicarum praecipue cimbricarum et megapolensium, Tomus I, Leipzig 1739, Sp. 651–860 (die Paginierung schwankt teilweise zwischen Seiten und Spalten); zum Herausgeber: CARSTEN ERICH CARSTENS, Art. Westphalen, Ernst Joachim von, in: Allgemeine Deutsche Biographie 42 (1897), S. 218–221; HENNING RATJEN, Johann Carl Heinrich Dreyer, Professor des deutschen Rechts und der Praxis in Kiel, Syndikus und Domprobst in Lübeck, und Ernst Joachim von Westphalen, Rechtslehrer in Rostock, Geh. Rath des grossfürstlichen Holsteins und Curator der Kieler Universität. Beitrag zur Geschichte der Kieler Universität und der juristischen Literatur, Kiel 1861.

54 KNOTHE, Überlegungen (wie Anm. 16), S. 127.

55 Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf: <http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/content/titleinfo/1598225> (besucht am 25. März 2021).

56 CARSTENS, Westphalen (wie Anm. 53), S. 221.

hatte Henning Ratjen dasselbe festgestellt. Westphalen habe „auf die Abdrücke nicht Sorgfalt genug verwandt“, meinte er<sup>57</sup>. Ein näherer Blick auf den Landrechtsentwurf von David Mevius untermauert diese Vorbehalte an allen Ecken und Enden.

Sinnentstellende Verzerrungen treten bereits dann auf, wenn ein einziger wichtiger Buchstabe falsch gelesen und in der Druckausgabe entsprechend nicht gesetzt wurde. So beschäftigt sich Mevius im Rahmen des Testamentsrechts mit der Frage, welche Rechtsfolge eintreten soll, wenn sämtliche eingesetzten Erben sterben oder die Erbschaft ausschlagen. Die Antwort lautet: „So ist das Testament nichtig“ (Teil 2, Tit. 22, Art. 17<sup>58</sup>). Bei Westphalen heißt es dagegen, das Testament sei „richtig“. Bei der Bürgschaft behandelt Mevius den Fall, dass ein Bürge wegen „seiner Lobezucht“ in Anspruch genommen wird (Teil 3, Tit. 14, Art. 4). Lobzucht ist ein altes niederdeutsches und niederländisches Rechtswort für eine besondere Form des Gelöbnisses<sup>59</sup>. Gemeint ist das Versprechen des Bürgen, also der Grund, weswegen er dem Gläubiger etwas schuldet. Bei Westphalen heißt es statt „Lobezucht“ dagegen „Bezahlung“. Es geht damit nicht mehr um den Verpflichtungsgrund, sondern um die Rechtsfolge, die der Gläubiger erstrebt. In einem Titel über die Rechtsstellung des Erben befasst sich Mevius mit einer Mehrzahl von Erben, die aufgrund eines Inventars die Erbschaft annehmen (Teil 2, Tit. 21, Art. 21). Diese Erben sollen die Forderungen der Nachlassgläubiger befriedigen und sich mit ihnen entweder gütlich einigen oder eine „fernere Entscheidung“ suchen. Diese fernere Entscheidung stand für Mevius am Ende eines Diskussionsverfahrens, einer Spielart des frühneuzeitlichen Konkursprozesses<sup>60</sup>. Bei Westphalen ist auch diese Vorschrift entstellt. Statt von einer Entscheidung über die Nachlassverbindlichkeiten ist von einer ferneren „Entschuldigung“ die Rede. Hier ist es nicht möglich, den Sinn des Artikels zu verstehen. Überdies änderte Westphalen die Pluralfassung „die Erben“ in „ein Erbe“ und bezog die Vorschrift damit nicht mehr auf die Erbenmehrheit, sondern nur noch auf den Einzelerben. In einem anderen Artikel aus dem Konkursrecht geht es um den Inhaber von Pfandgütern und seine Möglichkeiten, sein Recht im Konkurs zu erhalten. Für Mevius kam es darauf an, dass der Pfandinhaber sein Recht „zur

57 RATJEN, Dreyer (wie Anm. 53), S. 22.

58 Wegen der leichten Auffindbarkeit der Vorschriften in der Edition folgen die Hinweise auf den Landrechtsentwurf immer ohne Angabe von Foliozahlen (Mevius) oder Spalten (Westphalen).

59 Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Achter Band, bearb. v. GÜNTHER DICKEL und HEINO SPEER, Weimar 1984/91, Sp. 1375–1376.

60 Einzelheiten dazu sind kaum erforscht, Hinweise bei THORSTEN SÜSS, Partikularer Zivilprozess und territoriale Gerichtsverfassung. Das weltliche Hofgericht in Paderborn und seine Ordnungen 1587–1720 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 69), Köln, Weimar, Wien 2017, S. 239–246; PETER OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 61), Köln, Weimar, Wien 2012, S. 211.

Wißenschaft bringe“ (Teil 4, Tit. 5, Art. 15). Die Form der Bekanntmachung sicherte ihm also seine Rechtsposition. Westphalen ersetzte stattdessen Wissenschaft durch „Verlassenschaft“, eine frühneuzeitliche Bezeichnung für den Nachlass<sup>61</sup>. Der Regelungsgehalt der Vorschrift ist auf diese Weise nicht mehr erkennbar.

Wenige weitere Beispiele erhärten den Befund. Einmal sind die Parteien „verständig und mechtig“ (Teil 3, Tit. 11, Art. 1, Mevius), einmal „nöthig“ (Westphalen), einmal geht es um eine Zahlung an den „Cessionario“ (Teil 3, Tit. 18, Art. 7, Mevius), einmal an den „Pensionario“ (Westphalen). Aus dem „Lauff der Zinsen“ (Teil 3, Tit. 17, Art. 10, Mevius) macht Westphalen „Land-Zinsen“, aus „Ungleichheit“ (Teil 2, Tit. 26, Art. 7, Mevius) wird „Ungelegenheit“ (Westphalen). Auch Fremdwörter erweisen sich als Fallstricke. Wenn Mevius davon spricht, über Erbgüter werde „discutiiret“ (Teil 3, Tit. 19, Art. 6), heißt es bei Westphalen, es werde „discontiret“. „Extendiren“ (Teil 3, Tit. 4, Art. 5, Mevius) wird zu „extradirren“ (Westphalen).

Teilweise gehen die Textabweichungen über einzelne verlesene Worte hinaus. Hier bleibt noch mehr unklar. Möglicherweise hatte Ernst Joachim von Westphalen in großer Schlampigkeit den Text von Mevius gar nicht vollständig gelesen. Vielleicht aber wollte er die Vorlage auch bewusst verändern und rechtlich eigene Akzente setzen. In einer Vorschrift zur Intestaterbfolge tauchen diejenigen auf, die von der Erbfolge „außerhalb der Brueder und Schwester und derselben Kinder von voller Gebuhrt und also des Großvatern oder Großmuttern Brueder undt Schwester auch des Vatern und Mutter Brueder undt Schwester von der Erbschafft deß Verstorbenen durch den Vater undt Mutter oder auch Großvater oder Großmutter“ ausgeschlossen waren (Teil 2, Tit. 24, Art. 6, Mevius). Der Hinweis auf „des Vatern und Mutter Brueder undt Schwester“ fehlt bei Westphalen. Damit ändert sich der Kreis der gesetzlichen Erben – ob bewusst oder unbewusst, lässt sich nicht feststellen. Falls jemand ohne Kinder und Eltern stirbt, sollten nach dem Entwurf von Mevius die vollbürtigen Geschwister erben<sup>62</sup>, denn „dieselben nehmen alßdan das Erbe zugleich und schließen die Brüder und Schwester von halber Geburth auß“ (Teil 2, Tit. 24, Art. 7, Mevius). Bei Westphalen fehlt genau dieser Halbsatz. Stattdessen heißt es, „so succediren selbige in die Haupter“. Was das für die Abgrenzung voller und halber Geburt bedeutet, bleibt schleierhaft.

61 URSULA FLOSSMANN/HERBERT KALB/KARIN NEUWIRTH, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, 7. Aufl. Wien 2014, S. 359; OTTO STOBBE, *Handbuch des Deutschen Privatrechts*, 5. Band, 1. und 2. Aufl. Berlin 1885, § 282, S. 35; zahlreiche Belege etwa bei INGE KALTWASSER (Bearb.), *Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495–1806*. Frankfurter Bestand (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission 21), Frankfurt am Main 2000, S. 1233.

62 Umfassend zum Erbrecht der halben Geburt PETER OESTMANN (Hrsg.), *Ein Zivilprozeß am Reichskammergericht*. Edition einer Gerichtsakte aus dem 18. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 55), Köln, Weimar, Wien 2009, hier S. 567–568 zur Rechtsauffassung von David Mevius in seinem Kommentar zum lübischen Recht.

Die Liste ließe sich ohne großen Aufwand verlängern. Aber das ist nicht nötig. Die Einschätzung der älteren Literatur bestätigt sich bereits an dieser Stelle vollumfänglich. In den „*Monumenta inedita*“ von Ernst Joachim von Westphalen ist der Landrechtsentwurf von David Mevius grob fehlerhaft wiedergegeben und deswegen vielfach unbrauchbar. Eine Neuedition ist angesichts der wissenschaftsgeschichtlichen Bedeutung von Mevius angebracht, wenn man nicht jeden potentiellen Nutzer auf eine Reise ins Landeshauptarchiv Schwerin verweisen möchte, von den tatsächlichen, nur selten ausgesprochenen Schwierigkeiten, mit Handschriften aus dem 17. Jahrhundert zu arbeiten, ganz zu schweigen.

### III. Weichenstellungen des Entwurfs

Einige Schlaglichter auf den Landrechtsentwurf können das Werk von David Mevius näher beleuchten. Hierbei geht es um wichtige inhaltliche Eckpunkte, die für das Verständnis der Quelle hilfreich sind. Ein vollständiger Kommentar oder eine umfassende Analyse ist demgegenüber an dieser Stelle nicht beabsichtigt und in der Einleitung einer Edition auch weder üblich noch sinnvoll.

#### 1. Bisherige Würdigungen

Es gibt bisher zwei meinungsstarke Würdigungen des mecklenburgischen Landrechtsentwurfs, zunächst 1941 von Erich Molitor, dann 2007 von Hans-Georg Knothe. Vor allem die Einschätzung von Molitor verdient einen genaueren Blick, weil sie sehr pointiert das Gesetzgebungsvorhaben einordnet und sich gleichzeitig um eine Auseinandersetzung mit der Quelle in keiner Weise bemüht. Für Molitor war der Landrechtsentwurf von Mevius „auch im Rahmen seiner Zeit überaus fortschrittlich“<sup>63</sup>. Diese Sichtweise folgt allerdings nicht aus einer näheren Untersuchung des Landrechts, sondern aus einer Gesamteinschätzung von Mevius' Wissenschaftskonzept. Molitor legt großen Wert darauf, Mevius als frühen Naturrechtler darzustellen. Es sei David Mevius nicht um den Gegensatz von römischem Recht und deutschem Recht, sondern von römischem Recht und Naturrecht gegangen<sup>64</sup>. Gemeines Recht sei für ihn im Kern gar nicht mehr das rezipierte römisch-kanonische Recht gewesen, sondern das Naturrecht, auch wenn sich Mevius selbst „wahrscheinlich (...) gar nicht vollständig darüber klar geworden“ sei.<sup>65</sup> Im Landrechtsentwurf findet sich zu diesem Thema jedoch kein einziges Wort, und bereits Böhlau hatte

63 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 210.

64 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 211.

65 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 232.

1871 die „romanisierende Disposition“ von Mevius festgestellt<sup>66</sup>. Das aber ficht Molitor nicht an. Vielmehr stellt er in seiner Würdigung vor allem auf das postum veröffentlichte Teilstück eines großen geplanten Naturrechtswerkes von Mevius ab<sup>67</sup>. Das Vetorecht der Quelle<sup>68</sup>, nämlich des Landrechtsentwurfs, kann sich gegen solche Einordnungen nicht behaupten. Molitor zeigt keine Scheu, die eigenen Worte von Mevius in ihr Gegenteil zu verkehren. So beschreibt David Mevius in seiner Vorrede etwa, wie sich sein Landrecht über die Meinungskontroversen von Rechtslehrern hinwegsetzen wolle. Doch Molitor hält diesen Hinweis lediglich für eine „historische Anknüpfung“ an mecklenburgische Debatten aus dem 16. Jahrhundert<sup>69</sup>. Mevius habe sich im Landrecht zwar zum Traditionalismus bekannt, sei „in Wirklichkeit“ aber weit darüber hinausgegangen, was man auch „versteckt“ in der Quelle erkennen könne<sup>70</sup>.

Ein wichtiges Argument soll insbesondere aus der Sprache des Landrechtsentwurfs folgen. Mevius, so Molitor, habe sich im Einklang mit seinem Auftrag zu einem deutschen, für die Bevölkerung verständlichen Landrecht bekannt, während die Gerichtsurteile in dieser Zeit, selbst die des von Mevius „geleiteten“ Wismarer Tribunals, „vielfach noch lateinisch abgefaßt wurden“<sup>71</sup>. Hier konstruiert Molitor abermals einen Gegensatz zwischen Mevius und der Hauptströmung seiner Zeit. Doch bereits der Ausgangspunkt ist falsch. Die deutschen Gerichtsurteile in dieser Zeit ergingen fast allesamt in deutscher und keineswegs in lateinischer Sprache<sup>72</sup>. Das gilt insbesondere auch für das Wismarer Tribunal. Der Irrtum von Molitor beruht möglicherweise darauf, dass er die lateinischen Dezierionen von Mevius für Aktenauszüge des Wismarer Tribunals hielt<sup>73</sup>. Tatsächlich hatte Mevius das Spruchmaterial aber überarbeitet und selbst auf Latein übersetzt<sup>74</sup>. Angesichts der

66 BÖHLAU, Mecklenburgisches Landrecht (wie Anm. 27), S. 142 Anm. 40.

67 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 211, vor allem bei Anm. 6.

68 Schöne Redewendung von REINHART KOSELLECK, Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt, in: ders./Wolfgang J. Mommsen/Jörn Rüsen (Hrsg.), Objektivität und Parteilichkeit, München 1977, S. 17–46 (45–46).

69 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 218.

70 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 226.

71 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 219.

72 Ausnahmen gab es für die nicht-deutschsprachigen Teile des Alten Reiches (einschlägiger Reichskammergerichtsbestand nachgewiesen bei OTTO KOSER, Repertorium der Akten des Reichskammergerichts. Untrennbarer Bestand, Heppenheim 1933/36; URSULA HÜLLBÜSCH/HANS SCHENK (Bearb.), Reichskammergericht. Bestand AR 1. Prozeßakten (Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs 46), Koblenz 1994) sowie bis ins 18. Jahrhundert für die katholische geistliche Gerichtsbarkeit (dazu OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte (wie Anm. 60), S. 139 Anm. 655).

73 Ähnlich ungenau zur zeitgenössischen Gesetzessprache KNOTHE, Überlegungen (wie Anm. 16), S. 130.

74 Zur Dezierionensammlung STINTZING/LANDSBERG, Geschichte II (wie Anm. 2), S. 118–124; HOLTHÖFER, Mevius (wie Anm. 3), S. 286–287.



zahlreichen Verzerrungen bietet die quellenferne Einordnung von Molitor keine brauchbare Grundlage, um sich dem Landrechtsentwurf zu nähern<sup>75</sup>.

Etwas vorsichtiger lautet eine Gesamteinschätzung von Hans-Georg Knothe. In seiner knappen Skizze geht er auf einige allgemeine Fragen ein und gibt dann zusätzlich Hinweise auf einzelne inhaltliche Weichenstellungen des Gesetzgebungsvorhabens. Gleich die erste Festlegung führt freilich in die Irre. Wie Molitor, aber mit einem anderen Argument, lenkt Knothe den Blick auf die deutsche Sprache des Landrechts. Für ihn war es „keineswegs selbstverständlich“, dass Gesetze im 17. Jahrhundert in deutscher Sprache ergingen. Diese Vermutung allerdings ist falsch. Beginnend mit dem Mainzer Reichslandfrieden von 1235<sup>76</sup> nahm die Gesetzgebung in der Landessprache schnell zu. Die einheimischen Stadt- und Landrechtsreformationen seit dem späten 15. Jahrhundert ergingen praktisch allesamt auf Deutsch. In der Mitte des 17. Jahrhunderts, als Mevius seinen Entwurf verfasste, gab es im weltlichen Recht fast nur noch deutschsprachige Gesetze. Lediglich die Officialatsgerichtsbarkeit in katholischen Territorien orientierte sich weiterhin an lateinischen Prozessordnungen<sup>77</sup>. Was die Vorrede des Landrechts betrifft, erkennt Knothe den ganz quellenfernen Ansatzpunkt von Molitor und betont zu Recht, es gebe keinen Anhalt, hierin lediglich politisch-historische Referenzen zu sehen, die Mevius selbst nicht ernst gemeint habe<sup>78</sup>. Zu der angeblichen Nähe von Mevius zum Naturrecht nimmt Knothe keine Stellung<sup>79</sup>. Wie Molitor unterstreicht aber auch er den angeblich kodifikatorischen Charakter des Landrechts und seine Rolle als Vorläufer der großen Gesetzgebungen aus der Zeit um 1800<sup>80</sup>. Ansonsten begnügt sich Knothe damit, kappe Inhaltsangaben einzelner Titel aus den vier Teilen des Landrechtsentwurfs zusammenzustellen. Besonders schlecht, ja als „nicht recht gelungen“, kommt dabei der vierte Teil zur Gerichtsbarkeit weg<sup>81</sup>. Deswegen ist es angebracht, genau diese Fragen der Gerichtsorganisation und Rechtsdurchsetzung im Folgenden etwas tiefergehender zu untersuchen.

75 Ohne nähere Begründung pauschal den Ergebnissen von Molitor zustimmend ADOLF LAUFS/KLAUS-PETER SCHROEDER, Art. Landrecht, in: HRG III (2. Aufl. 2016), Sp. 552–559 (557).

76 ARNO BUSCHMANN, Art. Mainzer Reichslandfriede, in: HRG III (2. Aufl. 2016), Sp. 1186–1191.

77 Allgemeiner Überblick von HANS HATTENHAUER, Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzssprache (Berichte aus den Sitzungen der Joachim-Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften 5/2), Hamburg, Göttingen 1987.

78 KNOTHE, Überlegungen (wie Anm. 16), S. 132; ähnlich S. 133 bei Anm. 17.

79 KNOTHE, Überlegungen (wie Anm. 16), S. 144 bei Anm. 35; noch skeptischer WERNER BUCHHOLZ, Art. Mevius, David, in: Neue deutsche Biographie 17 (1994), S. 283: halbherziges Bekenntnis von Mevius zum Naturrecht.

80 KNOTHE, Überlegungen (wie Anm. 16), S. 143.

81 KNOTHE, Überlegungen (wie Anm. 16), S. 142.

## 2. Landrecht als Recht der ländlichen Gesellschaft

Angesichts des bescheidenen Forschungsstandes ist es geboten, einige allgemeine Punkte zum Verständnis des Landrechtsentwurfes voranzustellen. Danach geht es um einzelne materiellrechtliche und prozessuale Regelungen, die Mevius mit seinem Gesetz umsetzen wollte.

Bereits der Titel des Gesetzgebungsvorhabens verdient näheres Augenmerk. Die Rede war immer von einem Landrecht, auch in den Plänen, die zur Zeit von Mevius bereits lange Jahrzehnte zurücklagen<sup>82</sup>. Landrecht konnte im frühneuzeitlichen Sprachgebrauch ganz Verschiedenes bedeuten<sup>83</sup>. Insbesondere konnte es einerseits das in einem Land, also in einem Territorium geltende Recht meinen, andererseits aber auch das Recht des ländlichen Raumes im Gegensatz zum Stadtrecht kennzeichnen. Mevius schließt sich in der Vorrede zu seinem Entwurf zunächst der ersten Sichtweise an, wie sie auch später im preußischen Allgemeinen Landrecht begegnet<sup>84</sup>. Nach seinem Sprachgebrauch war das Landrecht für Mevius das Recht einer Provinz oder einer Landschaft (Vorrede). Unter anderem, um die Rechtsverwirrung durch gelehrte Meinungsverschiedenheiten auszuschließen, hätten „mehrentheill der Chuerfürsten, Fürsten und Stände deß Teutschen Reichs Landen (...) solche Landtrechte“ erlassen (Vorrede, „zum andern“). In dieser Verwendungsweise war Landrecht der Sache nach gleichbedeutend mit einem allgemeinen Territorialrecht. Ausdrücklich und insoweit konsequent betont Mevius, auch diejenigen, die „Handel und Wandel treiben“, sollten dem Landrecht unterfallen (Teil 1, Tit. 1, Art. 3).

Bei einem näheren Blick auf die Inhalte wird genau diese weite Bedeutung aber zweifelhaft. Es gibt Titel über Gesinde bzw. Dienstboten (Teil 1, Tit. 12), über Bauern und Leibeigene (Teil 1, Tit. 13), ganz umfassende Regelungen zum Lehenswesen an Landgütern (große Abschnitte des 2. Teils, auch Teil 4, Tit. 9), Vorschriften zur Weidgerechtigkeit (Teil 2, Tit. 14), Schäferei und Jagd (Teil 2, Tit. 14–15) und zum Mühlenrecht (Teil 2, Tit. 16). Selbst ein Schuldrechtstitel über Miete und Pensionsverträge zeigt unschwer denselben Hintergrund. Es geht hier unter anderem um die Frage, ob ein Mieter die Patrimonialgerichtsbarkeit und das Patronatsrecht<sup>85</sup> über die Kirche mit erwirbt (Teil 3, Tit. 5, Art. 2). Mevius spricht die Früchte auf dem Felde an (Teil 3, Tit. 5, Art. 9), Viehsterben (Teil 3, Tit. 5, Art. 11), Feldarbeit und

82 MOLITOR, Entwurf (wie Anm. 12), S. 212; SACHSSE, Urkunden (wie Anm. 30), S. 331.

83 Dazu Deutsches Rechtswörterbuch, Art. Land(es)recht, 8. Band (wie Anm. 59), Sp. 547–555; LAUFS/SCHROEDER, Landrecht (wie Anm. 75).

84 HANS HATTENHAUER, Einführung in die Geschichte des Preußischen Allgemeinen Landrechts, in: ders. (Hrsg.), Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 3. Aufl. Neuwied 1996, S. 1–25 (15).

85 DOREEN HENSKÉ, Art. Patronat, in: HRG IV (2. Aufl., 26. Lieferung 2017), Sp. 444–448.